

Information

KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN BEI ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Stand: 1. Januar 2021

Personen mit einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) können sich zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten rückerstatten lassen. In bestimmten Fällen ist das auch dann möglich, wenn keine jährlichen Ergänzungsleistungen ausbezahlt werden.

Die Kosten werden nur dann vergütet, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invalidenversicherung) gedeckt sind und bei unserer Sozialversicherungsstelle rechtzeitig geltend gemacht werden. Sie werden vom Kanton finanziert.

Unter Krankheits- und Behinderungskosten werden u.a. verstanden:

■ **Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Franchise und Selbstbehalt)**

Wir können Ihnen gegen entsprechenden Nachweis einen Betrag von maximal 1'000 Franken pro Jahr zurückerstatten. Als Nachweis reicht uns die Kopie der Zusammenstellung (Leistungsabrechnung) Ihres Krankenversicherers, für die von Ihnen im Vorjahr total bezogenen Leistungen.

■ **Kosten für Zahnbehandlungen**

Wir können Behandlungen vergüten, die nach UV/MV/IV-Tarif einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ausgeführt werden. Für Zahnbehandlungen, die voraussichtlich mehr als 1'500 Franken kosten, benötigen wir vorgängig einen Kostenvoranschlag Ihres Zahnarztes oder Ihrer Zahnärztin. Bitte informieren Sie Ihren Zahnarzt oder Ihre Zahnärztin vor Behandlungsbeginn, dass Sie sich die Kosten der Zahnbehandlung von der Sozialversicherungsstelle Uri rückerstatten lassen wollen.

■ **Kosten für Spitex-Leistungen (hauswirtschaftliche Leistungen)**

Wir können nur Kosten von Spitex-Anbieterinnen und -Anbietern übernehmen, die über eine Betriebsbewilligung im Kanton Uri verfügen. Rechnungen für erbrachte hauswirtschaftliche Leistungen sind uns zusammen mit der Leistungsabrechnung Ihrer Krankenkasse einzureichen.

■ **Hilfe im Haushalt**

Wir können Ihnen maximal 32 Franken pro Stunde oder 5'800 Franken pro Jahr für Haushaltshilfe, die durch zugelassene Organisationen der Krankenpflege oder Firmen erbracht wird, vergüten. An Kosten von angestellten Privatpersonen können wir Ihnen maximal 25 Franken pro Stunde oder 4'800 Franken pro Jahr vergüten, sofern diese Personen mit Ihnen weder verwandt/verschwägert sind noch im gleichen Haushalt wohnen.

Sie müssen uns mit einem ärztlichen Zeugnis nachweisen, dass Sie aufgrund einer Behinderung auf Hilfe zu Hause angewiesen sind und dass diese Hilfe eine nicht speziell geschulte Privatperson erbringen kann.

■ **Transportkosten**

Wir können Ihnen gegen entsprechende Leistungsabrechnung Ihrer Krankenkasse die Kosten für Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort vergüten.

■ **Hilfsmittel und Pflegehilfsgeräte**

Wir können Ihnen Kosten an ausgewählte Hilfsmittel und Pflegehilfsgeräte (etwa Zusätze zu Sanitäreinrichtungen, Inkontinenzschutzmittel, Miete für ein Elektrobett oder Notrufsysteme) vergüten.

Bitte beachten Sie aber, dass...

- ... Sie die Rechnungen selber bezahlen müssen. Reichen Sie uns nur Kopien der Leistungsabrechnungen ein, (keine Einzahlungsscheine für Arztbehandlungen, Mahnungen etc.);
- ... Sie uns die Leistungsabrechnungen innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung einreichen und
- ... Sie alle Ihre Zuschriften an unsere Sozialversicherungsstelle mit Ihrer 13-stelligen Versichertennummer (756.XXXX.XXXX.XX) versehen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.svsuri.ch.
Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihre Sozialversicherungsstelle Uri